

Im September 2015

Information zur Teilnahme am Sportunterricht

Der Sportunterricht ist Teil des Schulunterrichts und in Hessen in allen Jahrgangsstufen **verpflichtend** zu belegen. Wie aus zahlreichen Untersuchungen hervorgeht, ist regelmäßige und vielseitige sportliche Betätigung gerade aus sportmedizinischer Sicht bedeutend.

Umgang mit Verletzungen etc.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, besteht trotzdem Anwesenheitspflicht während des Sportunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme am theoretischen Unterricht. Die Leistungen im theoretischen Unterricht werden benotet.

Sollte ein Kind längerfristig nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sollte die Schülerin, der Schüler oder ein gesetzlicher Vertreter mit der Sportlehrkraft Rücksprache über die Möglichkeiten der Benotung halten.

Die Erkrankung ist in der Regel durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler durch ärztliches Attest schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen der Sportlehrkraft in Absprache mit der Klassenleitung oder der Tutorin oder dem Tutor vorzulegen, bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen dem Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer Freistellung von über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entschuldigung ist vor dem Sportunterricht der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer unaufgefordert vorzulegen.

Ist das Kind erkrankt, so dass es die Schule nicht besucht, gelten die grundsätzlichen Verfahrensweisen der Schule.

Essen und Trinken

Generell ist die Mitnahme von Speisen und Getränken (auch Kaugummi) in die Halle verboten. Getränke können in den Fluren vor den Umkleidekabinen auf den dafür vorgesehenen Regalen deponiert werden.

Kleidung im Sportunterricht

Das Betreten der Sporthalle ist ausschließlich mit sauberen Hallenschuhen gestattet. Hallenschuhe reduzieren das Verletzungsrisiko während des Unterrichts erheblich. Sie sind in Sportfachmärkten erhältlich. Gerne berät Sie auch die Sportlehrerin oder der Sportlehrer über geeignetes Schuhwerk.

Im Sportunterricht tragen Brillenträger Sportbrillen oder Kontaktlinsen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist von allen Lehrkräften zu überprüfen.

Im Schwimmunterricht ist Schwimmkleidung zu tragen. Unter Schwimmkleidung ist eine Schwimmbadehose (keine Schwimmshort) bzw. ein Badeanzug oder ein Schwimm- (oder Sport-) bikini oder ein Burkini zu verstehen. Auch hier beraten Sie gerne die Sportlehrer der Goetheschule. Das Tragen einer Schwimmbrille (schützt die Augen vor Chlor) wird empfohlen.

Außerdem bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Wertgegenstände zum Sportunterricht mitnehmen. Das Mitführen von Wertgegenständen in den Umziehkabinen der Sporthalle oder in der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.